

Anlage 4 (zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	220
Gesundheit fördern und wiederherstellen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege ²	220
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen ²	180
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung ³	
	insgesamt 850
davon bei Schwerpunkt „stationäre Langzeitpflege“ in der ambulanten Versorgung <u>oder</u> bei Schwerpunkt „ambulante Langzeitpflege“ in der stationären Versorgung	mind. 80

¹ [Amtl. Anm.]: Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² [Amtl. Anm.]: Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

³ [Amtl. Anm.]: In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.